

Hygienekonzept für das Friedenscamp der Kampagne Stopp Air Base Ramstein vom 4. bis 11. Juli 2021

Fassung 3 vom 1.7.2021

Grundlagen

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf der **Vierundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24.CoBeLVO) vom 30. Juni2021** .

Das Friedenscamp ist konzipiert für ca. 1000 Teilnehmende, die auf der bereit gestellten Wiese mit eigenen Zelten und/oder Wohnwagen großzügige Abstände einhalten können. Die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur erfolgt jedoch nur mit ca. 200 Teilnehmenden.

Hygienebeauftragter ist **Karl-Heinz Peil**, der für die gesamte Dauer des Friedenscamps sich weitestgehend im Friedenscamp persönlich aufhält und telefonisch unter 0162-3447196 ständig erreichbar ist.

1. Allgemeines

1. Für den größten Teil der Teilnehmenden gilt, dass diese sich vorab digital kostenpflichtig angemeldet haben. Ergänzend dazu ist eine Anmeldung auf dem Papier auch im Eingangsbereich möglich. Alle angemeldeten Personen können sich über den zeitlichen Verlauf des Friedenscamps auch als solche ausweisen über ein entsprechendes Armband ausweisen.
2. Eine Unterscheidung zu Gästen, die aus besonderen, definierten Anlässen das Camp betreten, ist problemlos über separate Armbänder möglich.
3. Mit der Anmeldung verbunden ist auch eine Information über das vorliegende Hygienekonzept, das im Anmeldebereich und an den gemeinschaftlich genutzten Bereichen zur Einsichtnahme ausgelegt wird.
4. Die Anmeldung beinhaltet auch die vollständige digitale Erfassung der Kontaktdaten von Teilnehmenden und Gästen, bzw. als Ergänzung zu den bereits digital vorliegenden Anmeldungsdaten. Diese werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend DSGVO-konform vernichtet, worauf alle Teilnehmenden ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Gemäß 24. CoBeLVO §8, Satz 5 besteht keine Testpflicht bei der Anreise. Für freiwillige Tests werden aber Corona-Schnelltests im Anmeldebereich in ausreichender Stückzahl vorgehalten. Bei positivem Corona-Schnelltest wird in allen Fällen der Hygienebeauftragte konsultiert zur weiteren Verfahrensweise auf Grundlage der **Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni2021**.
6. Bei Wartesituationen an gemeinschaftlichen Einrichtungen wird auf die Streuung und Abstände geachtet damit, es nicht zu Ansammlungen kommt. Bedarfsweise werden dazu Bodenmarkierungen angebracht.
7. Spender von Desinfektionsmitteln werden bei allen gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen bereitgestellt. Dieses betrifft die Sanitäreinrichtungen, Essens- und Getränkeausgaben sowie die Veranstaltungsplätze.

2. Veranstaltungen

1. Das Angebot an gemeinsamen Veranstaltungen erfolgt unter Nutzung mehrerer Zelte unterschiedlicher Größe, die als Regenschutz konzipiert sind und deren Seitenwände deshalb nur teilweise geschlossen werden.
2. Einzelveranstaltungen werden durchweg als Gesprächsrunden konzipiert, die deshalb eine Anordnung der Teilnehmenden mit Abstandsregeln ermöglichen, wie sie prinzipiell nur für Innenräume gefordert werden.
3. Alle Teilnehmenden sind gehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung ständig körpernah vor zu halten, um bei Regenfällen und dadurch erforderlichen Unterschreitungen der Mindestabstände von 1,5 Metern diesen verpflichtend auch zu nutzen.
4. Auch unter den Bedingungen eines zeitweise notwendigen Regenschutzes wird eine dem Aufenthalt im Freien vergleichbare Querlüftung sichergestellt. Die für Einzelveranstaltungen jeweils Verantwortlichen werden von dem Hygienebeauftragten auf diese Verpflichtung hingewiesen.
5. Aufgrund der Voranmeldungen und Erfahrungen mit früheren Friedenscamps ist bei den zentralen Kulturveranstaltungen vor der Bühne eine maximale Anzahl von 100 Personen zu erwarten, bei einer Gesamtzahl von ca. 200 angemeldeten Teilnehmenden. Damit ist die Einhaltung der Kriterien von §3, Absatz 4 der 24. CoBeLVO gesichert mit der dort benannten Zahl von max. 500 Teilnehmenden.

3. Verpflegung

1. Die Verpflegung erfolgt in einer Kombination aus Selbstverpflegung und Gemeinschaftsküche. Für die an der Küchenarbeit beteiligten Personen gelten die für Caterer üblichen Hygienevorgaben, insbesondere die Verfügbarkeit separater sanitärer Einrichtungen, die auch als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.
2. Mitarbeitende in der Küche und beim Getränke Ausschank sind dazu verpflichtet einen Mundnasenschutz über die Dauer der Arbeitsschicht zu tragen, es sei den es liegt ein tagesaktueller Schnelltest vor, der auch von der Organisationsleitung des Camps bestätigt werden kann.
3. Bei der gemeinschaftlichen Essensausgabe besteht die Verpflichtung zur Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes, worauf per Aushang ausdrücklich hingewiesen wird.

4. Sanitäre Einrichtungen

1. Der verfügbare Duschcontainer hat von zwei Seiten jeweils individuelle Türzugänge für jede Duschkabine. Für alle Nutzer steht an jeder Zugangsseite jeweils ein Desinfektionsspender bereit. Während der Nutzungsphase von 8 bis 22 Uhr sind alle Nutzer dazu angehalten, nach Gebrauch die Türen für mehrere Minuten offen zu halten und in dieser Zeit eine Grobreinigung der Duschkabine vorzunehmen.
2. Der hygienisch einwandfreie Zustand aller sanitären Einrichtungen wird mindestens 3-mal täglich kontrolliert und protokolliert, jeweils in Absprache mit dem Hygienebeauftragten. Damit einher gehend erfolgen die Einzelmaßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des hygienisch einwandfreien Zustandes. Mindestens täglich erfolgt eine Desinfektion mit Hygienereinigern.